

11/2014 Kreis Gütersloh

Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 24.02.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.07.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S 621) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Kreis Gütersloh betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
2. Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Gütersloh auf die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mit beschränkter Haftung (GEG) übertragen.
3. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh die GEG als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Gütersloh, nimmt die GEG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
4. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh der GEG als Beliehene nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Gütersloh bzw. die GEG umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts und dieser Satzung Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) von Abfällen sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung bzw. zur Behandlung bzw. zur Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Gütersloh in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Hiervon ausgenommen sind

in den Kommunen

- Versmold, Steinhagen, Borgholzhausen, Werther (Westf.), Halle (Westf.), Harsewinkel, Rietberg, Rheda-Wiedenbrück, Langenberg, Gütersloh, Schloß Holte-Stukenbrock die Sammlung und Beförderung von Altpapier;

in den Kommunen

- Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold die Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten.

in den Kommunen

- Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold die Sammlung und Beförderung von Altmetallen

in der Kommune

- Schloß Holte-Stukenbrock die Sammlung und Beförderung von Rest- und Sperrmüll, Bioabfall.

3. Für die Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen von Abs. 2 Satz 2 aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LabfG in Verbindung mit dem GKG der Kreis Gütersloh zuständig. Dieser hat die GEG beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragter wahrzunehmen.

§ 3

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

a) alle Abfälle, die **nicht** in den jeweils gültigen Positivkatalogen der folgenden Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind:

Entsorgungsanlagen

- Sekundärbrennstoffanlage der ECOWEST, Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh
- BIOWEST – Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BA), Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Dieselwest GmbH, Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Entsorgungszentrum Ennigerloh-Deponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld
- Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen der GEG, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen
- Kompostwerk Gütersloh, Am Stellbrink 25, 33334 Gütersloh

Entsorgungspunkte

- Entsorgungspunkt Nord (Westf.), Dahlbreede 1a, 33790 Halle (Westf.)
- Entsorgungspunkt Gütersloh, Carl-Zeiss-Straße 58, 33334 Gütersloh
- Entsorgungspunkt Süd, Heinrich-Heineke-Str. 15, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Recyclinghöfe

- Recyclinghof Herzebrock-Clarholz, Otto-Hahn-Straße 44, 33442 Herzebrock-Clarholz
- Recyclinghof Harsewinkel, Dr.-Brenner-Straße 10, 33428 Harsewinkel
- Recyclinghof Rheda-Wiedenbrück, Ringstraße 141, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Recyclinghof Borgholzhausen, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen

Umschlag

- Umschlag Entsorgungszentrum Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG -Umschlag Lintel-, Kupferstraße 30, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Entsorgungspunkt Halle (Westf.), Dahlbreede 1, 33790 Halle (Westf.)

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

b) alle Abfälle, die in den jeweils gültigen Positivkatalogen der unter § 4 Absatz 1 a) benannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind, soweit diese aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen; dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden sowie für Elektro- und Elektronikgeräte von Endverbrauchern und Vertreibern gem. § 9 Abs. 3 ElektroG.

c) Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 - BGBl. I. S. 2379 (VerpackV) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis Gütersloh in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Gütersloh kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Gütersloh ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- Weitere Abfälle können vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 5

Schadstoffhaltige Abfälle

- § 4 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 - BGBl. I S. 3379 (AVV) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

2. Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen, soweit sie aus privaten Haushaltungen stammen, nur an den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6

Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen

1. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und ihre Kooperationspartner stellen die erforderlichen, in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung.

Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG haben mit zwei Kooperationspartnern Verträge geschlossen. Im Rahmen dieser Verträge erfolgt die Entsorgung bzw. Behandlung für den Kreis Gütersloh auch in diesen Anlagen:

- AWG (Entsorgungszentrum Ennigerloh – Deponie), Westring 10, 59320 Ennigerloh
- ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH, Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und die Kooperationspartner zur Verfügung stellen, findet durch die GEG statt.

2. Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 1 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken und zugleich gewerblich/industriell genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen ver-

gleichbare Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Satzungen der Städte und Gemeinden sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG oder von seinen Kooperationspartnern (§ 6 Abs. 1 und 2) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
3. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - und soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, Hs. 2 KrWG (Eigenkompostierung) besteht
 - und soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG besteht.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 5 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern dafür gem. § 6 Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und die Kooperationspartner können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der GEG oder der Vertragspartner (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Hohlglas, organische Abfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kunststoffe, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Ab-

fällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.

2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Hohlglas, organische Abfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfassen zumindest folgende Abfallfraktionen getrennt: Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen - PPK) und biogene Abfälle sind durch ein haushaltsnahes Erfassungssystem zu erfassen. Näheres zur getrennten Erfassung legt der Kreis Gütersloh unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftskonzeptes fest.
4. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Die Verwertung von Abfällen außerhalb genehmigter Anlagen durch den Abfallbesitzer hat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit der erstmaligen Lagerung zu erfolgen. Andernfalls hat der Besitzer die beabsichtigte Verwertung innerhalb dieser Frist konkret (substantiiert) darzulegen.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Gütersloh durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben der GEG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen sofern diese nach § 8 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Gütersloh zu überlassen hat und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage unmittelbar befördert worden ist, so hat der neue Inhaber dies der GEG unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Dem Beauftragten des Kreises Gütersloh ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Gütersloh berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Gütersloh ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Abfallberatung

Die Abfallberatung wird von den Städten und Gemeinden durchgeführt. In Kooperation mit diesen berät die GEG über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihr zu entsorgenden Abfälle.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis Gütersloh bzw. der GEG obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln Lagern und Ablagern in den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG oder von ihren Kooperationspartnern (§ 6 Abs. 1 und 2) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Gütersloh bzw. der GEG und der Kooperationspartner über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.

3. Der Kreis Gütersloh die GEG und die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG und von den Kooperationspartnern (§ 6 Abs. 1 und 2) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von der GEG oder den Kooperationspartnern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Festsetzung der Entgelte bedarf der Zustimmung des Kreises. Die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und Entgeltordnungen der GEG und der Kooperationspartner bilden die Grundlage der Entgelte. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ausgewiesen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 und § 10 Abs. 2),
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 und § 6 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
 - entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen verstößt,
 - entgegen § 11 Abs. 4 die Frist von drei Monaten seit der erstmaligen Lagerung überschreitet, ohne die Verwertung innerhalb dieser Frist konkret (substantiiert) darzulegen,
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13) oder
 - entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 3 S. 1 nicht befolgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **60.000 Euro** geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 03.07.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.02.2014

gez. Adenauer
Landrat